

► Mandatsannahme

Anwalt muss sofort mit Betreuer Kontakt aufnehmen

| Ein Anwalt erfährt nicht unbedingt von seinem Mandanten, dass dieser einen gerichtlich bestellten Betreuer hat. Wird dem Anwalt dies jedoch bekannt, muss er sich zwingend vorher mit dem Betreuer in Verbindung setzen, so das OLG München. Dabei spielt keine Rolle, wie der Anwalt oder sein Mandant die Betreuung bewerten. |

Der Anwalt hatte während des laufenden Mandats, allerdings noch bevor er Klage erheben sollte, von dem Mandanten erfahren, dass für diesen eine gerichtlich bestellte Betreuerin tätig ist. Das OLG München (18.9.19, 15 U 127/19, Abruf-Nr. 211641) entschied, dass er daher mit der Betreuerin Kontakt hätte aufnehmen müssen, bevor er Klage einreicht.

Unerheblich sei, wie der Anwalt oder sein Mandant die Betreuung einordnen und bewerten, ob sie den Anlass der Betreuung kritisieren oder über dessen Fortdauer spekulieren. In derartigen Fällen resultiert die notwendige Kontaktaufnahme mit dem Betreuer bereits aus § 53 ZPO. Eine prozessfähige Person, die durch einen Betreuer vertreten wird, steht in einem Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

MERKE | Damit stand die vom Anwalt empfohlene Prozessführung – unabhängig von dem ihm damals noch unbekannten Einwilligungsvorbehalt – unter dem Vorbehalt, ob der Betreuer den Prozess „übernimmt“ und an die Stelle des Betreuten „eintreten“ wird.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Im Betreuungsverfahren muss an den Betroffenen zugestellt werden, SR 19, 173
- Berufsbetreuer muss Rente für betreute Person prüfen, SR 19, 145

► Familienrecht

Missbräuchliche Verweigerung der Zusammenveranlagung

| Eheleute, die getrennt leben, können letztmals für das Jahr der Trennung noch gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden und damit den Vorteil des günstigen Splittingtarifs nutzen. Dies ist immer dann vorteilhaft, wenn einer der beiden keine oder nur geringe Einkünfte hat. Dies betrifft in besonderem Maße Senioren, die noch in der klassischen Einverdiener-Ehe leben. |

In vielen Fällen sind die Ex-Partner jedoch so miteinander zerstritten, dass an eine Unterschrift zur Zusammenveranlagung nicht mehr zu denken ist. Und so zahlt einer der beiden möglicherweise eine zu hohe Einkommensteuer. Kann er in diesem Fall vom Noch-Ehegatten Schadenersatz beanspruchen? Ja, kann er, sagt das OLG Celle (9.4.19, 21 UF 119/18, Abruf-Nr. 211642). |



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 211641



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 211642